



STIFTUNG SCHLOSS NEU-BECHBURG: SCHUTZKONZEPT COVID-19 (CORONA)

Version: 31. Mai 2021

GRUNDREGELN

Kranke im Schloss (Mitarbeitende, Mieter, Besucher) werden nach Hause geschickt und angewiesen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen. Besonders gefährdete Personen werden angemessen geschützt.

1. HÄNDEHYGIENESTATIONEN

Alle Mitarbeitenden, Mieter und Besucher im Schloss müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel waschen.

2. DISTANZ HALTEN, HYGIENE, SCHUTZMASKEN, KONTAKTDATEN

Mitarbeitende, Mieter und Besucher halten 1.50 m Abstand zueinander.

Unnötigen Körperkontakt meiden (z.B. kein Händeschütteln).

Husten oder Niesen in Taschentuch oder Armbeuge.

Wunden an den Fingern müssen abgedeckt oder Schutzhandschuhe getragen werden.

Die einheitliche schweizweite Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume gilt auch für das Schloss, weshalb das Tragen einer Hygienemaske vorgeschrieben ist (ausser während des Essens im Innenbereich und auf der Restaurantterrasse am Tisch).

Die Kontaktdaten von Mietern müssen erhoben werden. Alle Mieter müssen die Kontaktdaten ihrer geladenen Gäste registrieren und der Stiftung Schloss Neu-Bechburg auf erstes Verlangen hin sofort vorweisen (Contact Tracing, z.B. von Hochzeiten).

3. REINIGUNG

Die Türöffner an beiden Eingangstüren werden mindestens vor jedem Anlass desinfiziert.

Oberflächen, Gegenstände und Arbeitswerkzeuge werden nach Gebrauch regelmässig desinfiziert.

Sicheres Entsorgen von Abfällen muss sichergestellt sein. Kein Anfassen von Abfall. Es müssen dazu Handschuhe getragen und nach Gebrauch sofort entsorgt werden. Abfallsäcke dürfen nicht zusammengedrückt werden.

Tassen, Gläser, Geschirr und Utensilien müssen nach Gebrauch mit Wasser und Seife gespült werden.

4. RESTAURATION IM SCHLOSS UND AUF DER TERRASSE

Restaurants können den Innenbereich ab 31.5.2021 öffnen. Es gilt eine Sitzpflicht und es dürfen maximal vier Personen zusammen an einem Tisch sitzen (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern). Alle müssen ihre Kontaktdaten angeben. Die Maskenpflicht am Tisch wird aufgehoben. Die Gäste müssen nur noch eine Maske tragen, wenn sie sich im Restaurant bewegen. Zwischen den Gästegruppen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden. Das Personal trägt immer eine Maske.

Auf der Restaurantterrasse wird die Maskenpflicht am Tisch aufgehoben und es sind sechs Personen pro Tisch erlaubt. Von den Gästen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

5. VERANSTALTUNGEN

Es gilt eine Obergrenze von 50 Personen (gilt für Innenräume und Terrasse aussen). Maskentragen ist Pflicht. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss der Abstand von anderthalb Metern eingehalten werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.

An Führungen in Museen können bis zu 50 Personen teilnehmen. Dies gilt sowohl drinnen als auch draussen. Eingehalten werden muss – wie in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, wo sich die Menschen frei bewegen – die Kapazitätsgrenze von 10 Quadratmetern pro Person.

6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden, Mieter und Besucher über die Richtlinien und Massnahmen durch Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang und im Schloss.

7. MANAGEMENT

Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden, Mieter und Besucher über Hygienemassnahmen und Umgang mit Schutzmasken.

Seifenspender, Desinfektions- und Reinigungsmittel und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.

31. Mai 2021

STIFTUNG SCHLOSS NEU-BECHBURG

Kurt Zimmerli, Präsident des Stiftungsrates

René Barrer, Schlossverwalter

Coronavirus: Öffnungsschritt ab dem 31. Mai 2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 26.05.2021

Am 31. Mai beginnt die Stabilisierungsphase. Neu gilt:

 <p>Wieder geöffnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Restaurants und Bars Wellness und Thermalbäder	 <p>Lockerung für private Treffen Drinnen: maximal 30 Personen Draussen: maximal 50 Personen</p>	
 <p>Lockerungen bei Veranstaltungen</p> <p>50 Generell maximal 50 Personen</p>	 <p>Mit Publikum (Kultur- und Sportveranstaltungen), Gottesdienste</p> <p>100 Drinnen: maximal 100 Personen resp. $\frac{1}{2}$ der Kapazität</p> <p> 300 Draussen: maximal 300 Personen resp. $\frac{1}{2}$ der Kapazität</p>	
 <p>Lockerungen bei Sport und Kultur Maximal 50 Personen bei Amateursport und Laienkultur. Wettkämpfe mit Publikum wieder möglich.</p>	 <p>Präsenzunterricht ohne Kapazitätsbeschränkung Voraussetzung: Genehmigtes Testkonzept. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.</p>	
 <p>Keine Quarantäne mehr für Geimpfte Gilt für Kontakt- und Reisequarantäne.</p>	 <p>Lockerung der Homeoffice-Pflicht Pflicht wird für Betriebe, die regelmässig testen, in Empfehlung umgewandelt.</p>	
<p>Weiterhin gilt:</p>  <p>Geschlossen: Discos und Tanzlokale</p>	 <p>Verbot von Grossveranstaltungen (ausser Pilotevents)</p>	 <p>Empfehlung: Testen Sie sich!</p>